

# Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.  
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Carl Ebner in Marienberg.

Infektionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Bei Wiederholung Rabatt.

N<sup>o</sup> 60.

Telegraphisch-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 28. Juli.

1916.

## Amtliches.

### Verordnung

#### über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.

Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.B. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reiches anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen unterjagt werden.

§ 5. Gegen die Verfassung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterjagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis, sowie zur Unterjagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher, sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren.

§ 7. Derlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel getrieben wird oder getrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder wird der Handel unterjagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Be-

schwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverbände nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Unterjagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 10. Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1-9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Verfassung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11. Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erboten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;
2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über die den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von 3 Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

### Anordnung, betreffend Reisebrotmarken.

Auf Grund der preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59 Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bzw. der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preussischen Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1.

Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen be-

rechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Aufdruck: Königreich Sachsen - Reisebrotmarke 40 g Gebäck - und das sächsische Landeswappen.

2.

Umgekehrt erhalten die Angehörigen preussischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preussischen, auf 40 g bzw. 10 g lautenden Reisebrotmarken.

3.

Den preussischen Reisebrotmarken stehen die in Hohenzollern - Regierungsbezirk Sigmaringen - zur Ausgabe gelangenden Hohenzollernschen Gastmarken gleich. Hinsichtlich ihrer Gültigkeit auch im Königreich Sachsen bewendet es bei der seinerzeit darüber mit unserer Zustimmung getroffenen Vereinbarung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

4.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.  
J. A.: Graf von Kyserlingk.

Berlin, den 6. Juli 1916.

Nach dem Erlaß vom 28. Oktober 1915 - C. 1582 - sind die zur Empfangnahme postlagernder Sendungen berechtigenden Ausweise von den ausstellenden Behörden allgemein mit der Bezeichnung „Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“ zu versehen. Von mehreren Postanstalten an Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr, insbesondere an Bade- und Kurorten ist neuerdings zur Sprache gebracht worden, daß bei Aushändigung lagernder Sendungen mehrfach Schwierigkeiten infolge Vorlegung unzulänglicher Ausweise entstanden seien. Verschiedentlich würden polizeiliche Ausweise beigebracht, die nicht erkennen ließen, daß sie zur Empfangnahme postlagernder Sendungen dienen sollten. Wiederholt ist von Reisenden erklärt worden, ihnen sei von den ausstellenden Behörden die Auskunft erteilt, ein derartiger polizeilicher Ausweis berechigne auch ohne ausdrücklichen Vermerk zur Abholung von Postlagerndsendungen.

Die durch solche unvollständigen Ausweise verursachte Nichtaushändigung der lagernden Sendungen führt häufig zu unliebsamen Erörterungen und Weiterungen bei den Postanstalten u. kann unter Umständen empfindliche Schädigungen des Publikums zur Folge haben. Ich mache es daher den beteiligten Behörden nochmals zur Pflicht, besonders darauf zu achten, daß die polizeilichen Legitimationen zur Abholung lagernder Sendungen bei der Post, die im übrigen den Erfordernissen des Erlasses vom 9. Juli 1915 - C. 1167 - entsprechen müssen, in allen Fällen als

„Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“ bezeichnet werden.

Der Minister des Innern.

Tgb. Nr. L 1341.

Marienberg, den 19. Juli 1916.

Vorstehender Erlaß wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebögen sind spätestens am 15. August d. Js. ausgefüllt den Landräten (Oberamtmännern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen einzureichen.

Die Bordrucke für die Meldebögen sind bei den vorgenannten Behörden, sowie bei den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
J. A.: Dr. Huber.

Cassel, den 30. Juni 1916.

Durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1916 ab folgende Änderungen in den Bestimmungen über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingetreten.

1. Die Altersrente wird bei Vollendung des 65. seither des 70. Lebensjahres fällig.
2. Die Waisenrenten sind für alle Waisen eines verstorbenen Versicherten gleich hoch; sie betragen je drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte, bisher nur für eine Waise  $\frac{3}{20}$  und für die übrigen je  $\frac{1}{20}$ . Dazu kommt, wie bisher, für jede Waise der Reichszuschuß von jährlich 25 Mk.
- 3.) Die in den §§ 1294 und 1295 bezeichneten Höchstgrenzen (Witwen und Waisenrenten zusammen höchstens  $1\frac{1}{2}$  so hoch als die Invalidenrente des Verstorbenen; Waisenrenten zusammen höchstens so hoch als diese Invalidenrente) sind weggefallen.
- 4.) Die Kinderzuschüsse für Invalidenrenten-Empfänger (je ein Zehntel der Rente) werden auch beim Vorhandensein von mehr als 5 Kindern unter 15 Jahren für jedes Kind (bisher nur höchstens 5 Zehntel für höchstens 5 Kinder) gewährt.

In allen Fällen, in denen Renten seit dem 1. Januar 1916 von uns festgesetzt sind die, sich nach den vorstehenden neuen Bestimmungen höher stellen würden, erfolgt durch uns von Amtswegen eine anderweitige Berechnung und entsprechende Nachzahlung an die Berechtigten. In diesen Fällen bedarf es einer Antragstellung nicht. Dagegen sind wegen der aufgrund der neuen Bestimmungen früher als bisher fällig werdenden Altersrentenanträge die Anträge auf den üblichen Vordruck entgegenzunehmen.

In Verbindung mit den Rentenaufbesserungen hat das neue Gesetz eine Beitragserhöhung vorgeschrieben. Sie wird am 1. Januar 1917 eintreten und beträgt für jede Lohnstufe 2 Pfg wöchentlich. Die Bekanntmachung über die Höhe der im Oberwesterwaldkreise zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge erfährt daher vom 1. Januar 1917 ab die Aenderung, daß für die Beiträge der Lohnklassen I, II, III, IV und V statt der bisherigen Wochenbeiträge von 16, 24, 32, 40 und 48 Pfg. die neuen Sätze von 18, 26, 34, 42 und 50 Pfg. treten. Beitragsmarken alten Wertes dürfen für Zeiten nach dem 1. Januar 1917 nicht mehr verwendet werden. Wer dann noch Marken alten Wertes hat, kann sie bei den Postanstalten umtauschen. Dieser Umtausch muß aber spätestens innerhalb zweier Jahre nach dem 1. Januar 1917 erfolgen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt  
Hessen-Nassau.

Führ. v. Niesel, Landeshauptmann.

Tgb. Nr. B. A. 866.

Marienberg, den 26. Juli 1916.

Vorstehende Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt wird den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und weiteren Bekanntgabe an die Beteiligten mitgeteilt. Von den in Frage kommenden Personen ersuche ich die zu stellenden Altersrentenanträge entgegen zu nehmen und mir vorzulegen. Ich weise noch besonders darauf hin, daß zur Stellung eines Altersrentenantrags mindestens 1200 Wochenbeiträge nachgewiesen werden müssen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Frankfurt a. M., den 19. Juli 1916.

Der Zentralviehhandelsverband sieht sich veranlaßt, die Rindviehbefitzer darauf aufmerksam zu machen, daß nach der neuen Höchstpreis-Verordnung für Kinder der Preis von 120 M. nur für ganz erstklassige, voll ausgemästete Fettauer bezahlt werden kann. Daß es z. B. solche Tiere fast nicht gibt, ist schon daran zu erkennen, daß die Zahl der Fettauer an den großen Zentral-Viehmärkten, sowie an den militärischen Sammelstellen noch eine recht kleine ist; in einer Provinz sind in der vergangenen Woche unter etwa 1500 Rindern nur 15 Fettauer gewesen. Das gleiche gilt für die Klasse A mit dem Stallhöchstpreis 110 M.; es handelt sich hier nur um vollfleischige, ausgemästete Tiere bis zum Alter von 7 Jahren, deren Fettreichtum allerdings nicht allzu groß zu sein braucht.

Nur wenn wirklich vollfleischige und ausgemästete Rinder vom Landwirt angeboten, bezw. enteignet werden, dürfen die Vertrauensmänner der Viehhandelsverbände den Preis von 110 M. bewilligen. Zur Zeit ist die Zahl aller dieser Tiere noch sehr knapp. Es wird aber von sehr vielen Landwirten der Preis von 110 M. auch beansprucht, wenn die Qualität der Tiere keineswegs erstklassig ist. In der Hauptsache werden jetzt Tiere der Klasse B, angefleischte Rinder (75—100 M.) abgeliefert. In zweifelhaften Fällen ist der Vertrauensmann verpflichtet, die niedrigere Klasse anzunehmen, da sonst bei der Abnahme durch die Heeresverwaltung, bezw. durch die Kommissionen auf Viehhöfen Beanstandungen vorkommen, die meist die Zurücklieferung der Tiere zur Folge haben, da eine Herabsetzung der Preise langwierige Verhandlungen auch mit dem ersten Verkäufer verursachen.

Die neuen Qualitätsklassen von 120 M. und 110 M. sind v. Zentralviehhandelsverband nur auf Drängen derjenigen Mastgebiete festgesetzt worden, die vom Spätsommer ab tatsächlich voll ausgemästete, fettreiche Tiere zum Verkauf stellen können. Das müssen die anderen Viehbefitzer berücksichtigen, und sich unter allen Umständen vor ungerechtfertigten Preisforderungen hüten, da sonst die gesamte Abwicklung im Rindviehhandel gestört wird.

Viehhandelsverband für den Regierungsbereich  
Wiesbaden.  
Der Vorstand.

Tgb. Nr. B. A. 813.

Marienberg, 26. Juli 1916.

## Terminkalender.

Samstag, den 5. August d. Js., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 30. Juni d. Js., B. A. Nr. 813 (Kreisbl. Nr. 55), betreffend: Anmeldung des Bedarfs an Quittungskarten und Aufrechnungsbefcheinigungen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

J. Nr. K. G. 1789.

Marienberg, den 24. Juli 1916.

## Bekanntmachung.

Ich mache wiederholt auf die im Kreisblatt Nr. 55 von 1916 veröffentlichte Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Delfrüchten und der daraus gewonnenen Produkte vom 26. Juni 1916 aufmerksam. Nach § 2 dieser Bekanntmachung haben die Besitzer von Delfrüchten ihre Bestände bei Beginn eines jeden Kalenderjahres unter Benennung letzterer anzuzeigen. Die Anzeige hat bei dem zuständigen Bürgermeisterrat zu erfolgen. Sämtliche am 1. August vorhandenen Vorräte sind dem Herrn Bürgermeister bis spätestens zum 5. August 1916 anzuzeigen. Diejenigen Besitzer, die die Anzeige unterlassen, nicht in der gesetzten Frist erstatten od. wesentlich, unvollständig, Angaben machen, haben ihre Bestrafung gemäß § 10 der erwähnten Bundesratsverordnung zu gewärtigen. Von dem Kriegsauswurf für pflanzliche und tierische Fette und Öle G. m. b. H. in Berlin ist die landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse für Deutschland Filiale Frankfurt für den Ankauf der nach der Bundesratsbekanntmachung vom 26. Juni beschlagnahmten Delfrüchten im Oberwesterwaldkreise bestellt worden. Ein Verkauf von Delfrüchten an andere als von der genannten Zentral-Darlehenskasse mit dem Aufkauf beauftragten Personen ist unzulässig und strafbar.

Die Ablieferung von Delfrüchten an den vorgenannten Verein Kriegsauswurf bezieht sich nicht 1. auf die zur Bestellung des eigenen Landwirtschaftsbetriebes erforderlichen Vorräte (Saatfrucht), 2. die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Pflanzenspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 kg.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Besitzer von Delfrüchten wiederholt auf die Anmeldung ihrer Bestände aufmerksam zu machen und mit der eingegangenen Anzeigen bis spätestens zum 10. August einzureichen. Die Anzeigen müssen die im § 2 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 geforderten Angaben enthalten. Ueber die für die Hauswirtschaft der Pflanzenspflichtigen benötigten Menge ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung darf jedoch nur für den tatsächlichen Besitzer der Delfrucht und nicht über 30 kg hinaus ausgestellt werden.

Der Kreisaußschuß.

## Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

Die letzten Anstellungsnachrichten des königlichen Kriegsministeriums in Berlin sowie die laufenden Beilblätter zur Vakanzenliste des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes vom Landesaußschuß zu Frankfurt a. M. liegen täglich beim königl. Landratsamt hier zur Einsichtnahme offen.

Marienberg, den 21. Juli 1916.

Der Kreisaußschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge.

## Königliche Kreisschulinspektion Marienberg.

Marienberg, den 28. Juli 1916.

Ich ersuche die Herren Lehrer, für ihre Schule und für die Schule, die sie mit versehen, bis spätestens zum 1. August unmittelbar hierher zu berichten, wie groß die Zahl der Mädchen in jedem Schülerjahrgang ist. Mit dem jüngsten Jahrgang ist bei der Aufzählung zu beginnen.

Hegn.

An die Herren Lehrer.

## Der Krieg.

### Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 26. Juli. (W. B. Amtlich)  
Westlicher Kriegsschauplatz.

Am Kanal Comines-Ipern wurde die große englische Bastion durch eine deutsche Sprengung mit ihrer Besatzung vernichtet.

Nördlich der Somme halten sich nach heftigem Kampf die Engländer in Pozières. Weiter östlich am Joureaux-Wald und bei Longueval wurden kleinere feindliche Vorstöße abgewiesen, am Trönes-Wäldchen Angriffsabsichten erkannt und durch Feuer vereitelt. Südlich der Somme hielten wir südwestlich des Gehöftes La Maissonnette in der Nacht zum 25. Juli gewonnenen Boden gegen französische Wiedereroberungsversuche. Südlich von Estrées fanden gestern noch lebhaftere Kämpfe statt.

Auf der Höhe „La Fille Morte“ (Argonnen) besetzten die Franzosen einen von ihnen gesprengten Trichter, wurden aber bald darauf durch eine deutsche Gegenmine verjagt.

Links der Maas machten unsere Truppen an der Höhe 304 kleinere Fortschritte; rechts des Flusses war während der Nacht Artilleriekampf in der Gegend des Werkes Thiaumont.

An vielen Stellen der Front wurden feindliche Patrouillen abgewiesen.

Zwei feindliche Flugzeuge wurden nördlich der Somme in unseren Linien durch Infanterie- und Maschinengewehrfeuer, eins nach Luftkampf brennend in Gegend von Luneville zum Absturz gebracht.

Am 24. Juli wurde durch Volltreffer der Abwehrgechütze ein französischer Doppeldecker in Richtung der Feste Souville abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Hindenburg. Westlich Riga drangen Erkundungsabteilungen in russische Vorstellungen ein und zerstörten sie. Feindliche Patrouillen zeigten vielfach größere Tätigkeit.

Unsere Flieger brachten durch Bombenabwurf und Maschinengewehrfeuer feindliche Truppentransportzüge auf der Strecke Dünamburg-Polock und östlich von Minsk zum Halten.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Abends und nachts richteten die Russen Angriffe, in denen drei Divisionen festgestellt wurden, gegen die Front östlich und südöstlich von Boroditschje. Sie sind wie alle früheren unter schwersten Verlusten für den Gegner gescheitert; an einer Stelle wurde der Feind im Gegenstoß geworfen, er ließ hier einen Offizier, achtzig Mann und ein Maschinengewehr in unserer Hand.

Deutsche Flugzeuggeschwader warfen ausgiebig und erfolgreich Bomben auf die mit Transporten belegten Bahnhöfe Pogorzeln und Korodzieja, sowie in ihrer Nähe lagernde Truppen.

Heeresgruppe des Generals von Linz. Nordwestlich von Luck hatten Unternehmungen feindlicher Erkundungsabteilungen keinen Erfolg.

Nordwestlich von Beresteczko wurden stärkere russische Angriffe abgewiesen, teils durch Feuer, teils durch Gegenstoß, wobei hundert Gefangene und zwei Maschinengewehre eingebracht wurden.

Armee des Generals Grafen von Bothmer. Westlich des Koropiec-Abchnittes fanden kleinere Befehle vorgeschobener Abteilungen statt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 27. Juli. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ancre und Somme bis in die Nacht hinein starke beiderseitige Artillerietätigkeit; feindliche Handgranatenangriffe westlich von Pozières wurden abgewiesen. Südlich der Somme ist ein französischer Angriff nordöstlich von Barleux gescheitert.

Diese Nacht wurden in Gegend Kalte Höhe-Flour mehrere starke französische Angriffe abgeschlagen. An einigen Stellen dauern die Kämpfe noch an.

Starke englische Erkundungsabteilungen wurden an der Front südwestlich von Wameton, Patrouillen bei Richebourg abgewiesen; ein französischer Handstreich nördlich von Bienne-le-Chateau (Westargonnen) ist mislungen. Unsere Patrouillen haben bei Bille-aux-Bois und nordöstlich von Prunay in der französischen Stellung rund 50 Gefangene gemacht.

Im Luftkampf wurde ein französischer Doppeldecker bei Beine (östlich von Reims) abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Gestern abend stürmten die Russen vergebens gegen unsere Stellungen an der Schtschura nordwestlich von Pjachowitschi an. Auch westlich von Beresteczko wurden sie blutig zurückgewiesen.

Sonst sind, abgesehen von einem für die Begner verlustreichen Borpostengefecht an der Komaika südlich von Widsch keine Ereignisse zu berichten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

## Kaiser Wilhelm im Kölner Dom.

Köln, 25. Juli. Vom westlichen Kriegsschauplatz kommend berührte der Kaiser gestern Nachmittag Köln. Er stieg aus und begab sich, von mehreren Generalen begleitet, in den Dom. Beim Verlassen des Domes wurde er von zahlreichen Personen erkannt und unter Hurraufen zum Bahnhof begleitet. Später erfolgte die Weiterfahrt nach dem Osten.

## Fliegerleutnant Parschau gefallen.

Königsberg, 25. Juli. Der Königsberger Fliegerleutnant Otto Parschau, Führer einer Fliegerstaffel, der erst kürzlich für seinen Abschuß des achten feindlichen Flugzeuges mit dem Orden Pour le mérite ausgezeichnet wurde, ist im Luftkampf gefallen.

## Ein Zeppelin über den Mandsinseln.

Berlin, 26. Juli. (W. B. Amtlich.) Eines unserer Marineluftschiffe hat am 25. Juli einen Angriff auf den Hauptstützpunkt der russischen und englischen U-Boote in Mariehamm ausgeführt und die dortigen Hafenanlagen mit 700 Kilogramm Sprengbomben mit gutem Erfolg beworfen. Trotz heftiger Beschießung durch das Luftschiff unbeschädigt in seinen Flughafen zurückgekehrt.

## Neue russische Rüstungen.

In den vergangenen Woche wurden sämtliche ausgehobenen älteren Jahrgänge zu den Fahnen einberufen. Zahlreiche Handelsfirmen reichten dann beim Kriegsministerium eine Denkschrift ein, worin sie um Aufschub für einen Teil der Eingezogenen baten, um die völlige Störung des Geschäftslebens zu vermeiden. Das russische Kriegsministerium aber lehnte mit Rücksicht auf die Kriegsnotwendigkeiten das Gesuch ab.

## Rußlands Druck auf Rumänien.

Lugano, 26. Juli. Sonnino hatte abermals lange Besprechungen mit dem russischen Botschafter und rumänischen Gesandten, doch verlautet bezüglich Rumaniens, daß Britanu ohne die Eroberung Lembergs durch



# Einmach-Gläser

|                |              |       |    |      |
|----------------|--------------|-------|----|------|
| $\frac{1}{4}$  | Liter Gläser | Stück | 9  | Pfg. |
| $\frac{1}{2}$  | "            | "     | 12 | "    |
| $\frac{3}{4}$  | "            | "     | 14 | "    |
| 1              | "            | "     | 16 | "    |
| $1\frac{1}{2}$ | "            | "     | 22 | "    |
| 3              | "            | "     | 45 | "    |

**Gelee-Gläser**, konisch

$\frac{1}{4}$  Liter Gläser Stück 13 Pfg.

$\frac{3}{8}$  Liter Gläser Stück 15 Pfg.

**Honig-Gläser** 1 Pfd. 28 Pfg.  
mit Schraube Stück

## Einmach-Gläser Marke „Westfa“

Glasdeckel, Gummiring und Klammer

|                |              |       |      |      |
|----------------|--------------|-------|------|------|
| $\frac{1}{2}$  | Liter Gläser | Stück | 70   | Pfg. |
| $\frac{3}{4}$  | "            | "     | 80   | "    |
| 1              | "            | "     | 90   | "    |
| $1\frac{1}{2}$ | "            | "     | 1.—  | Mk.  |
| 2              | "            | "     | 1.10 | "    |

**Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.**

## :: Durch Zufall ::

kauften wir ein Lager in  
**Sonn- und Werktags-Hosen,**  
**Sommer-Joppen,**  
**blauen Jacken und Hosen,**  
**Gardinenstoffe, Bettzeuge,**  
**Bettdamast, Bettbarchende**  
und andere Artikel, welche wir  
zu mäßigen Preisen  
abgeben.

Benutzen Sie diese günstige Gelegenheit!  
An Wiederverkäufer können keine Waren mehr ab-  
gegeben werden.

**Bis Ende dieses Monats**  
noch alle Artikel  
ohne Bezugschein.

**Berliner Kaufhaus**  
P. Fröhlich, Hachenburg.

## :: Centrifugen ::

große Sendung  
angekommen.

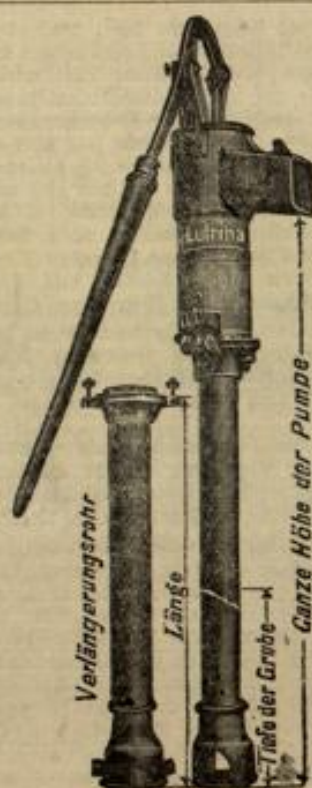
**C. von Saint George,**  
Hachenburg.

**Vergrößerungen**  
von Photographien

sowie Broschen, Medaillons  
nach gewünschtem Bilde liefert  
prompt und billigt  
Carl Bungereoth, Hachenburg.

Futter für Pferde, Kühe,  
Schweine und Hühner  
sowie in  
künstlichem Dünger  
wieder etwas am Lager.

**Carl Müller Söhne,**  
Kroppach,  
Bahnhof Ingelbach,  
Fernsprecher Nr. 8, Amt Alten-  
kirchen (Westerwald).



**Jauchepumpen**  
mit Talcum-Fettkolben, in allen  
Größen vorrätig.

**Jauchefässer**  
aus Leichenholz und verzinktem  
Eisenblech.

**Carl Fischer,**  
Hachenburg.

## Sommerkleider- und Blusenstoffe,

Waschanzüge und Knabenblusen,  
baumwollene Socken und Strümpfe  
empfehlen preiswert

**S. Budmeier,**  
Hachenburg.

## Taschenuhren

mit und ohne Leuchtblatt,

Regulateure u. Weckeruhren,  
empfehlen in grosser Auswahl

**Ernst Schulte,**  
Uhrmacher, Hachenburg.

Jede Uhr kann in eigener Werkstatt leuchtend  
gemacht werden.

## Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 Hachenburg Fernruf Nr. 85

empfehlen in reicher Auswahl, durch Erspargung hoher  
Geschäftskosten zu mäßigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und  
Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl.  
Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und  
vollständige Ausstattungen — Kinderwagen,  
Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadelloso nähende Maschinen  
— besonders billig —

## Kaufhaus Louis Friedemann, Hachenburg.

Reelle und aufmerksame Bedienung.

Nur gute und preiswerte Ware  
ist mein strengstes Geschäftsprinzip.

**Kleider- und Blusenstoffe**  
einfarbig, kariert und gestreift.

**Kleider- und Schürzen-Siamosen,**  
Unterrockstoffe,

**Semdenbiber und Nessel,**  
**Bettzeuge**

in Siamosen, Biber, Katun und Damaste.

**Herren-, Burschen- und Kinder-  
Anzüge**

sowie **Hosen**

in Burkin, Manchester und Eisenfest.

**Bettbarchende, Bettfedern,**  
**Komplette Betten, Möbel.**

Prima

**Schmierseife**

nur noch bis 31. Juli, per Pfd.  
70 Pfg., in 22 Pfd.-Eimer ge-  
gen Nachnahme oder Voraus-  
zahlung.

**Georg Zehner,**  
Wiesbaden, Bismarckring 6.

**Schuhwaren**

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei  
**August Schwarz**  
Marienberg.